

28.01.86

-1-

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Baugesetzbuch

Punkt 15 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 9 Buchstabe d (§ 5 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d ist in § 5 Abs. 3 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, kann für den Flächennutzungsplan nicht verlangt werden. Sie hätte zur Folge, daß die Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet Bodenuntersuchungen durchführen muß. Dies ist zu aufwendig. Es reicht aus, wenn die Kennzeichnung im Bebauungsplan erfolgt.